

14. Januar 2010

**Stellungnahme von Georg Ehrmann,
Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe
anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration
„Frühe Bildung für alle“**

DS 14/8880 am 14.01.2010



**Stellungnahme von Georg Ehrmann,
Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe
anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration
„Frühe Bildung für alle“**

DS 14/8880 am 14.01.2010

Vorbemerkung

Mit der Ratifizierung und dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 wurde in Deutschland – weitgehend von der Öffentlichkeit unbemerkt – eine neue Rechtslage für Menschen mit Behinderung geschaffen, die erhebliche Veränderungen der Gesellschaft nach sich ziehen kann. Dies gilt insbesondere für das deutsche Bildungssystem und, Bezug nehmend auf das Thema der Anhörung, für den Elementarbereich, in dem die Integration behinderter Kinder weiter fortgeschritten ist als im die Integration weitgehend ausschließenden schulischen Bereich. Das KiBiz trägt den veränderten Anforderungen durchaus Rechnung, es besteht jedoch bei einigen Regelungen Diskussions- und Nachbesserungsbedarf. Ferner muss auch der Vollzug des Gesetzes kritisch hinterfragt werden.

Generell gilt, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Bundes- und Landesebene auch unter finanziellen Gesichtspunkten eine der großen Herausforderungen für die Politik sein wird. Eine adäquate Umsetzung der Konvention muss zwangsläufig zu einem Umbau des Jugendhilfesystems hin zur sog. „großen Lösung“ führen, die das Nebeneinander unterschiedlicher Hilfesysteme beendet.

Es wird nur auf die Fragen eingegangen, auf die eine sachverständige Antwort des Unterzeichners möglich ist.

Frage 1:

Wie bewerten Sie die Integration von Kindern mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem KiBiz und den dortigen gesetzlichen Regelungen?

Grundsätzlich ist es ein positiver Ansatz, dass alle Einrichtungen nach dem KiBiz verpflichtet sind, Kinder mit Förderbedarf / Behinderungen aufzunehmen. Positiv sind im nationalen Vergleich auch die Förderung der Familienzentren zu sehen. Ferner ist hervorzuheben, dass es sich um ein „offenes“ Gesetz handelt, das Änderungen vorsieht.

Kritisch anzumerken ist, dass mit den neuen gesetzlichen Regelungen die Bedingungen für die Förderung behinderter Kinder in den Regeleinrichtungen nicht unbedingt verbessert wurden. Insbesondere scheint das Thema Aus- und Weiterbildung noch nicht zufrieden stellend gelöst zu sein. Für die notwendige Einstellung qualifizierter Sozialpädagoginnen und -pädagogen haben die Kitas aus den KiBiz-Mitteln keine zusätzlichen Gelder erhalten, mit TVöD 6 b können qualifizierte Fachkräfte nicht gewonnen werden. Hinzu kommt die allgemeine Arbeitsmarktsituation, denn der Markt ist regelrecht „leer gefegt“.

Die Politik ist auch angesichts des anstehenden Ausbaus der U3-Angebote gefordert, eine konzertierte Qualifikationsoffensive zu starten und zu finanzieren.

Der Umbau des bestehenden Elementarsystems, in welchem Eltern eine echte Wahlfreiheit für eine optimale Förderung ihrer Kinder besitzen, setzt neben einer gleichwertigen Ausstattung von Sonder- und Regeleinrichtungen insbesondere ein gleichermaßen qualifiziertes Personal voraus. An dieser Stelle liegt aktuell die größte Hürde, da die bisherigen Ausbildungsgänge die integrative Förderung nicht vorsehen. Neben aufbauenden Qualifizierungsangeboten muss das Land zudem die erforderliche laufende Weiterbildung vorhalten oder finanzieren. Das Land hat den Trägern eine große Verantwortung gegeben. Um diese schultern zu können, müssen sie besser unterstützt werden.

Die Alleinentscheidungsbefugnis der Jugendämter bei gleichzeitiger voller Verantwortung der Freien Träger ist ein diskussionswürdiger Punkt, der bei der geplanten Weiterentwicklung noch einmal kritisch hinterfragt werden sollte.

Frage 2:

Wie bewerten Sie das Engagement der Träger von Einrichtungen, um entsprechende Voraussetzungen für die integrierte Betreuung von Kindern zu schaffen?

Bei großen Trägern ist die Aufnahme behinderter Kinder einfacher als bei kleinen Trägern, da letztere für die Aufnahme behinderter Kinder weder die räumlichen noch die fachlichen Voraussetzungen schaffen können. Von Gesetzes wegen sind sie aber dazu verpflichtet. Es steht zu befürchten, dass kleine Träger mit ein bis zwei Gruppen die Umsetzung des KiBiz nicht überleben werden. Dies wäre ein großer Verlust der bestehenden Vielfalt. Auch gibt es Einrichtungen, die nicht integrativ arbeiten wollen oder können. Der erhöhte Landeszuschuss reicht gerade bei kleinen Kitas nicht aus, um die Einrichtung so aufzurüsten, dass behinderte Kinder aufgenommen werden können.

In manchen Einrichtungen ist zu beobachten, dass Anträge für behinderte Kinder gestellt werden, die als sog. „Beistellkinder“ in die Gruppe kommen. Dies dient der zusätzlichen Einnahme zur Finanzierung der Gesamteinrichtung. Wesentlich schwerer haben es verhaltensauffällige Kinder, denn diese werden zu früh aussortiert und landen dann in aller Regel in den heilpädagogischen Einrichtungen.

Generell gilt, dass der Behindertenbegriff zu undifferenziert verwendet wird. Gerade die Vielfalt der in Verhaltensauffälligkeit gipfelnden Behinderungen wird nicht ausreichend berücksichtigt. Schon bei der Diagnostik muss in der Praxis genauer gearbeitet werden. Bei weitem nicht alle Jugendämter haben einen kinderpsychiatrischen Dienst, der in der Lage ist, eine genaue Diagnose zu erstellen. So haben es vor allem Kinder mit derartigen Behinderungen im integrativen System besonders schwer.

Es besteht zwar eine hohe Integrationsbereitschaft, aber nicht immer ist die entsprechende Fachkompetenz vorhanden. Obwohl sich viele Träger ganz bewusst für die integrative Arbeit entscheiden, gibt es parallel dazu sicher nach dem neuen KiBiz auch viele Träger,

die eine integrative Betreuung nur anbieten, weil dieses Angebot zusätzliche Finanzmittel bringt und dadurch die Finanzierung der Gesamteinrichtung gesichert werden kann.

Zu beobachten ist ferner, dass es mit der Bewilligung durch das Jugendamt zu einer Einzelfallbetrachtung des beantragten Kindes kommt, Qualität und Einsatz der Finanzmittel werden aber nicht in der notwendigen Form überprüft. Eine Kontrolle, ob das Kind in der Einrichtung durch qualifiziertes Personal mit adäquatem Lern- und Spielmaterial optimal gefördert wird, erfolgt nicht.

Besonders Kinder, die extrem auffällig / aggressiv und sozial / emotional „behindert“ sind, fallen durch das Raster bzw. werden gern von den Regeleinrichtungen abgegeben, weil ihre Betreuung und Förderung nicht zu leisten sind. Beispielsweise sind in den Regeleinrichtungen häufig angewandte offene Konzepte für diese Kinder ein falscher Ansatz, da diese das Kind sich selbst überlassen. Auffällige Kinder, wie etwa autistische Kinder, brauchen aber klare Strukturen, dieses funktioniert häufig in der Regel Kita nicht.

Bedenklich stimmt die Tatsache, dass zahlreiche Kinder aus integrativen Regeleinrichtungen in den heilpädagogischen Bereich zurückverwiesen werden (Wechselkinder / Rückkehrer), da diese nicht optimal gefördert werden können bzw. den Regelbetrieb stören.

Frage 3:

In § 7 des sogenannten Kinderbildungsgesetzes ist normiert, dass keinem Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung aufgrund seiner Behinderung verweigert werden darf. Führt diese Regelung dazu, dass unter dreijährige Kinder mit Behinderungen ausreichend Plätze in Tageseinrichtungen finden? Besteht für die Eltern ein reales Wunsch- und Wahlrecht gemäß SGB VIII?

Es gibt nach wie vor keine ausreichenden Plätze für U3-Kinder und somit auch nicht genügend Plätze für U3-Kinder mit Behinderungen. Fatal ist, dass die U3-Kinder mit Behinderungen nur in Regeleinrichtungen aufgenommen werden und im heilpädagogischen Bereich keine Kostenzusagen erhalten. Danach wird es allerdings schwierig, die Kinder mit 3 Jahren in den heilpädagogischen Bereich wechseln zu lassen. Daher verzichten viele Eltern behinderter Kinder auf einen Platz im Regelbereich. Die Eltern haben nicht wirklich ein Wunsch- und Wahlrecht, schon gar nicht, wenn es um einen Wechsel der Einrichtung – von Integrations- in den heilpädagogischen Bereich – geht.

Grundsätzlich sollte es bei der Suche des Förderortes für ein Kind mit Behinderungen darum gehen, welche Einrichtung die passenden Angebote für das entsprechende Kind in der jeweiligen Lebens- und Familiensituation hat. Auch die Eltern sollten dabei ein vollständiges Wunsch- und Wahlrecht haben. Die „zwangsläufige“ Unterbringung eines Kin-

des in der Regeleinrichtung „um die Ecke“ ist nicht immer die beste Möglichkeit und sorgt nicht automatisch für eine Gleichberechtigung der behinderten Kinder im Sinne der UN-Konvention.

Derzeit besteht also keine echte Wahlfreiheit im Sinne der UN-Konvention, denn diese setzt Gleichwertigkeit der Fördermöglichkeiten voraus, also gleiche Ausstattung und Fördermöglichkeiten. Davon ist das Land noch weit entfernt.

Frage 4:

Die Zahl der Kinder mit Behinderung, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, steigt stetig. Im Jahr 2008/2009 sind es 11.666, im Jahr 2009/2010 sind es bereits rund 13.685 Kinder. Wie bewerten Sie diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen?

Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen steigt nicht. Vielmehr ist ein Anstieg an Anträgen zu erwarten, auch weil Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen zusätzliche Finanzmittel erhalten. Behinderungsbilder verändern sich, Kinder werden „anders“ auffällig und sind unter Umständen im Regelbereich schwieriger zu betreuen. Die Einrichtung könnte dann eventuell schneller einen Integrationsantrag stellen. Fraglich ist, ob eine Betreuung behinderter Kinder im Regelbereich dann unter den noch herrschenden Bedingungen wirklich die beste Entscheidung ist.

Auch hier spiegelt sich der von der UN-Konvention gewünschte Effekt wieder, dass behinderte Kinder früher wahrgenommen werden.

Frage 5:

Welche allgemeinen Verbesserungen / Verschlechterungen sehen Sie hierzu im Vergleich zum GTK?

Positiv ist, dass durch das Gesetz eine erhöhte finanzielle Förderung von Kindern mit Behinderungen festgeschrieben wurde. Auch der Rechtsanspruch des behinderten Kindes ist ein großer Fortschritt. Die Verantwortung liegt aber nun bei den Trägern und hier bedarf es größerer Anstrengungen, besserer Unterstützung und vor allen Dingen einer standardisierten Aus- und Weiterbildungsoffensive, um das Ziel, die Wahlfreiheit der Eltern, eines Tages erreichen zu können.

Wo Familienzentren entstanden sind, funktionieren die Integration und Förderung behinderter Kinder deutlich besser als an Einzelstandorten. Gleiches gilt für Anbindungen an Sozialpädiatrische Zentren (SPZs) und vergleichbare Frühförderangebote. Diese sollten flächendeckend ausgebaut werden – die zahlenmäßige Begrenzung im Gesetz muss herausgenommen werden.

Durch die Pauschalen wird auf der einen Seite eine gewisse Flexibilität gewährleistet, das Festschreiben eines Mindestpersonaleinsatzes könnte diese Flexibilität jedoch gefährden. Auf der anderen Seite sorgt die bisherige Praxis für eine signifikante Zunahme von Zeit

verträgen, was der Fachkompetenz und der so wichtigen Kontinuität bei der Betreuung der behinderten Kinder abträglich ist.

Eine deutliche Verschlechterung stellt die Planungsunsicherheit für Träger, Einrichtungen, Mitarbeiter – teilweise auch Eltern – dar. Träger können Mitarbeitern nur noch befristete Verträge anbieten, weil sie nicht länger als ein Jahr im Voraus planen können. Dadurch fehlt es an Kontinuität und Stabilität. Beides ist gerade für Kinder mit Behinderungen und deren Angehörige von besonderer Bedeutung!

Dies liegt daran, dass die Stelle an das integrative Kind gebunden ist. Gegebenenfalls verlassen die Kinder die Kita, es sei denn es findet sich wieder ein Integrationskind. Die Lösung: Kontinuität dadurch herstellen, dass – wie in den heilpädagogischen Einrichtungen – für eine gewisse Anzahl von Plätzen qualifizierte Kräfte fest vorgehalten werden.

Aus Elternsicht ist die flexible Stundenbuchung auf den ersten Blick eine Verbesserung, allerdings hat die Flexibilität auch Grenzen, da nur zum Kindergartenjahreswechsel die gebuchten Stunden geändert werden können und nicht innerhalb des Kindergartenjahres (*Bsp.: Ein Kind kommt im August in die Kita; 25 Stunden wären ausreichend bis Eltern ab Januar beide arbeiten – danach wären 35 Stunden nötig. Das aber geht nicht: Die Eltern müssten direkt 35 Stunden buchen und bezahlen, damit der 35-Stunden-Platz ab Januar zur Verfügung steht und finanziert wird*).

Die Personalressourcen sind bei gestiegenen Anforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer durch die Umstellung von der Gruppen- auf die Einzelbezogenheit definitiv schlechter geworden.

Die Alleinentscheidungsbefugnis des Jugendamtes ist kritisch zu hinterfragen.

Frage 6:

Welche - auch gesetzgeberischen - Folgen müsste die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung im Elementarbereich nach sich ziehen?

Durch die UN-Behindertenkonvention muss ein gesellschaftlicher Sinneswandel eingeleitet werden. Der Versuch durch den Übersetzungstrick „Integration“ statt „Inklusion“, die Debatte darüber zu unterdrücken, in welcher Form diese Gesellschaft mit Behinderten generell umgeht, ist dank des Engagements der Verbände gescheitert. Eine Gesellschaft, die Behinderte inkludiert und nicht nur integriert, benötigt das Wissen und den Willen der Menschen, dies zu tun.

Es geht nicht nur um Gesetze, hier wird der Bund wegen der Berichtspflicht seine Hausaufgaben sicher machen. Vielmehr geht es um die Verordnungen und Erlässe, die an die UN-Behindertenkonvention angepasst werden müssen. Ein signifikantes Beispiel ist die gesetzlich vorgeschriebene Frühförderung gem. SGB IX, verabschiedet in 2003. Nur

sechs Bundesländer haben die Verordnung umgesetzt. Obwohl NRW hier ein Vorbild ist, muss gerade für den Bereich behinderter Kinder diese konsequenter ausgebaut werden.

Eine der wichtigsten Reformen aufgrund der UN-Behindertenkonvention wäre die Einführung der sog. „großen Lösung“. Bislang sind die drei Systeme Gesundheit, Jugendhilfe und Sozialhilfe getrennt. Hinzu kommt als eigenes System die Schule. Wenn die Konvention wirklich ernst genommen wird, kommt Deutschland an einer umfassenden Reform zu einem einheitlichen System, welches das Kind in den Vordergrund stellt, nicht vorbei. Es kommt in der Praxis allein dadurch, dass für die behinderten Kinder bis sechs Jahre das Sozialamt und danach das Jugendamt zuständig ist, zu abenteuerlichen Entscheidungen hinsichtlich der Fortführung von Maßnahmen. Immer wieder kommt es zu Versuchen, Kosten in das jeweils andere System zu verschieben - auf Kosten und zu Lasten des Kindes.

Ein modernes Jugendhilfesystem beendet die künstliche und überbürokratisierte Trennung von behinderten und nicht behinderten Kindern. Das KiBiz war ein kleiner Einstieg, den Jugendämtern mehr Verantwortung zu übertragen. Notwendig ist – auch gegen den zu erwartenden massiven Widerstand der Behindertenverbände – ein einheitliches System unter Koordination des Jugendamtes.

Dazu muss auch in NRW, wie etwa in Bayern, über eine Vergrößerung der Jugendämter diskutiert werden. Kleinjugendämter mit 20.000 Einwohnern sind nicht in der Lage, die durch das KiBiz gestiegene Aufgabenpalette der Jugendhilfe umfassend abzudecken, hier ist eine deutliche Erhöhung der Mindesteinwohneranzahl wünschenswert.

Frage 7:

Wie bewerten Sie den erhöhten Landeszuschuss, der neben den Grundkosten auch die Ausgaben abdecken soll, die sich durch den speziellen Betreuungsbedarf dieser Kinder ergeben?

Der erhöhte Landeszuschuss ist sicher ein Fortschritt. Für einen dem Prinzip der Wahlfreiheit Rechnung tragenden Ausbau der Regeleinrichtungen hin zu hoch qualifizierten Integrationseinrichtungen reicht dieser nicht aus. Zum einen besteht das geschilderte Problem der Zeitverträge, zum anderen muss noch die konsequente und kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Erzieherinnen gesondert gelöst werden.

Die finanziellen Mittel sind in den seltensten Fällen ausreichend, um sämtliche notwendigen Ausgaben zu decken. Vielen Regeleinrichtungen fehlen die Grundvoraussetzungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen, so dass räumliche, materielle und per-

sonelle Grundlagen geschaffen werden müssen, die teuer, im heilpädagogischen Bereich aber vorhanden sind.

Frage 8:

Welche pädagogischen Besonderheiten, die einen Mehraufwand mit sich bringen sind für unter dreijährige Kinder mit Behinderungen zu erwarten

- a) in der Phase der Eingewöhnung?**
- b) bei den verschiedenen Gruppenformen und Betreuungszeiten?**
- c) bei der Dokumentation von Bildungsprozessen?**
- d) bei den unterschiedlichen Inhalten der frühkindlichen Bildung (Sprache, Naturwissen, Bewegung, Ästhetik etc.)?**

Frage 9:

Bei der frühkindlichen Bildung wird oft der Zusammenhang zwischen der Bindung und der Bildung des Kindes betont. Welche Besonderheiten sehen Sie in diesem Zusammenhang bei Kindern mit Behinderungen? Inwiefern wirken sich Art und Grad der Behinderung auf den Zusammenhang aus?

Pädagogische Besonderheiten, die einen Mehraufwand mit sich bringen, sind für alle Kinder mit Behinderungen zu erwarten – nicht nur für U3-Kinder. Um Kinder mit Behinderungen fachlich kompetent und individuell zu fördern, muss neben den strukturellen und materiellen Rahmenbedingungen auch das fachliche Know-How vorhanden sein. Nicht nur die Kinder mit Behinderungen benötigen eine fachlich kompetente und spezielle Begleitung, sondern auch die Eltern und Angehörigen. Diese Arbeit nimmt auch im Elementarbereich mittlerweile einen immer größeren Rahmen in Anspruch, da Eltern und Angehörige die Behinderung ihres Kindes oft noch nicht anerkannt haben und nur wenige Umgangsmöglichkeiten damit für den Alltag kennen. Im heilpädagogischen Bereich werden sie dabei eng begleitet, was den Kollegen im Regelbereich sowohl zeitlich als auch fachlich oft nicht möglich ist.

Gerade in der Phase der Eingewöhnung, und damit wird auch Frage 9 mitbeantwortet, sind sowohl für die Kinder als auch für die Eltern Kontinuität und Stabilität ganz entscheidende Faktoren. Für die unter dreijährigen behinderten Kinder gelten keine anderen Maßstäbe als für die über Dreijährigen. Vor allen Dingen sind die Anforderungen an die Qualifikation der Betreuer gleich, diese muss von hoher Qualität sein. Die Klassifizierung nach U3 ist, dies sei in diesem Zusammenhang erwähnt, ohnehin in Frage zu stellen, da sie den individuellen Fähigkeiten und Entwicklungsständen des Kindes nicht gerecht wird, etwa bei entwicklungsverzögerten Kindern.

Die Bindungsproblematik gilt für behinderte und nicht behinderte Kinder gleichermaßen. Eine pauschale Aussage nach einer Gruppenstärke hängt vom Grad der Behinderung ab. Sicher ist aber, dass für den Aufbau einer stabilen Bindung eine kleine Gruppenstärke von deutlich unter neun Kindern angebracht ist.

Frage 12:

Erachten Sie die Harmonisierung der zwischen den beiden Landschaftsverbänden unterschiedlichen Finanzierungssysteme der Leistungen nach SGB XII für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen als sinnvoll und möglich? Wie könnte ein einheitliches Finanzierungssystem aussehen?

Ein neues einheitliches Finanzierungsmodell muss die Klammer zwischen den SGB IX und XII schlagen. Immer noch wird die Frühförderung zu sehr vernachlässigt bzw. als freiwillige Leistung angesehen. Aus diesem Grund muss ein integriertes System etabliert werden. An dieser Stelle offenbart sich erneut die Tatsache, dass es einer umfassenden Reform des gesamten Jugendhilfesystems hin zur sog. „großen Lösung“ bedarf. Eine einheitliche Herangehensweise an das Kind ist notwendig, denn die bisherige Trennung der Systeme geht zulasten der Kinder.

Frage 13:

Wie viele Fach- und Ergänzungskräfte sollten in Gruppen eingesetzt werden, in denen Kinder mit Behinderungen sind?

Eine pauschale Aussage kann nicht getroffen werden, da dies entscheidend vom Grad der Behinderung und der Gruppengröße abhängt. Es wäre wünschenswert, in integrativen Einrichtungen unabhängig von den Pauschalen entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Eine Festschreibung je Gruppe nimmt dem Gesetz die Flexibilität.

Die Besetzung einer Gruppe mit behinderten Kindern sollte in der Regel ausschließlich mit Fachkräften erfolgen. Es bedarf hier sehr spezieller Kompetenzen im heilpädagogischen, medizinischen und pflegerischen Bereich. Eine Betreuung durch nicht ausgebildetes Personal kann nur schwer geleistet werden.

Frage 14:

Gibt die Förderung nach Kindpauschalen den Trägern mehr Planungssicherheit und ermöglicht eine größere Flexibilität in den Betreuungszeiten als noch unter den Regelungen des GTK?

Die Negativeffekte für die Beschäftigungsverhältnisse wurden dargestellt. Generell bieten Pauschalen eine gewisse Planungssicherheit, auf der anderen Seite ist aber gerade die Förderung behinderter Kinder nur schwer zu pauschalieren – nicht umsonst wurden diese im Klinikbereich aus den DRG-Pauschalen ausgeschlossen.

Wenn die Bildungslandschaft so verändert ist, dass die Einrichtungen optimal ausgestattet und das Personal qualifiziert und regelmäßig weitergebildet wird, dürften die Pauschalen zur Planungssicherheit beitragen. Derzeit gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen, die

mit den Pauschalen nicht hinkommen bzw. solche zwar in Anspruch nehmen, was aber nicht zu einer optimalen Betreuung der Kinder führt.

Grundsätzlich ist die Festlegung von Pauschalen nach Alter / Betreuungsstunden für Kinder mit Behinderungen schwierig, da jedes Kind einzeln betrachtet werden muss und möglichst nach Schweregrad der Behinderung bzw. Förderbedarf beurteilt werden sollte.

Frage 15:

Welche Maßnahmen sind notwendig, um einen Ausgleich zu schaffen zwischen der weit besseren personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung von Sondereinrichtungen gegenüber integrativ arbeitenden Einrichtungen?

Das ist die entscheidende Aufgabe, die die UN-Behindertenkonvention stellt und die große Herausforderung der Zukunft. Wenn der Anspruch auf Wahlfreiheit Realität werden soll, darf es keine Unterschiede zwischen den Einrichtungen mehr geben. Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach dem Zeitraum zu stellen, in dem es im Interesse des Kindes ist, in einer heilpädagogischen Einrichtung untergebracht zu sein und dort ideal gefördert zu werden, anstatt nur minder gut in einer integrativen Regeleinrichtung. Hier sind noch große finanzielle und logistische Kraftanstrengungen zu meistern.

Sondereinrichtungen abzubauen und nur noch auf integrative Einrichtungen zu setzen, wie dies Bremen getan hat, wäre ein großer Fehler. Bremen baut nun die heilpädagogischen Einrichtungen wieder auf, einmal in der Erkenntnis, dass es immer spezielle Förderangebote geben muss, zum anderen unter Kostengesichtspunkten, denn die vermeintlichen Einsparungen sind nicht eingetreten.

Frage 16:

Sollte zukünftig an einer pauschalen Förderung der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit Behinderung festgehalten werden oder sollte sich die Förderung am individuellen Bedarf des Kindes orientieren?

Die pädagogische Zielstellung der Arbeit war sicher auch in der Vergangenheit stets am individuellen Bedarf ausgerichtet. Pauschalen bieten bei funktionierenden Strukturen mehr Sicherheit. Wenn diese Pauschalen jedoch genutzt werden müssen, um diese Strukturen überhaupt erst herzustellen, sind sie nicht geeignet.

Frage 17:

Wie sind Eltern von Kindern mit Behinderungen idealerweise in die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten einzubeziehen? Welche Empfehlungen können Sie geben, damit sich die Praxis diesem Ideal nähern kann?

Welches „Ideal“ wird hier zugrunde gelegt? Eltern behinderter Kinder müssen das gleiche Recht wie Eltern nicht behinderter Kinder haben, sich zu engagieren oder auch nicht. Auch hier ist nach der jeweiligen Behinderung zu differenzieren. Gerade bei verhaltensauffälligen Kindern ist die Zusammenarbeit mit den Eltern viel entscheidender als bei einer körperlichen Behinderung. Im heilpädagogischen Bereich etwa funktioniert die Arbeit nur, wenn Eltern so viel und so intensiv wie möglich einbezogen werden. Leider gelingt das aufgrund der familiären Umstände nicht immer im gewünschten Maße. Trotzdem ist eine der Hauptaufgaben die Begleitung und Beratung von Familien – und das schon lange vor Aufnahme und auch nach Einschulung des Kindes.

Andererseits besteht gerade wegen der durch die Behinderung ausgelösten Belastungssituation oftmals das Bedürfnis nach Abstand. Es darf Eltern nicht der Eindruck vermittelt werden, dass die Zusammenarbeit mit den Kitas vorbildlich sein muss, weil das Kind behindert ist. Bildungsgrad, intellektuelle Fähigkeiten und der Grad der Behinderung des Kindes sind auch zu berücksichtigen. Die Mitarbeit der Eltern ist sinnvoll und wichtig allerdings muss der Umgang mit den Eltern individuell erfolgen. Dadurch entstehen für die Regel Kita erhebliche Zusatzaufgaben, für die nicht immer die fachliche Qualifikation besteht. Auch zeitlich fehlt es dazu an entsprechenden Kapazitäten.

Frage 18:

Wie gut funktioniert aus Ihrer Sicht vor Ort die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Leistungsträgern und den Professionen, die therapeutisch oder pädagogisch mit den Kindern arbeiten?

Dort wo Familienzentren entstanden sind, funktioniert die Integration und Förderung behinderter Kinder deutlich besser als an Einzelstandorten. Gleiches gilt für Anbindungen an SPZs und vergleichbare Frühförderangebote. Diese sollten flächendeckend ausgebaut werden.

Frage 19:

Welche Erfahrungen machen Kinder und Eltern beim Übergang von der Tageseinrichtung zur Schule? Sehen Sie hier konkreten Handlungsbedarf?

Im Elementarbereich ist der Integrationsgedanke schon wesentlich weiter verbreitet als im Schulbereich. Leider kommt es beim Eintritt in die Grundschule vielfach wieder zu einer Trennung und einer „Aussortierung“, gerade der verhaltensauffälligen Kinder. Durch die reine Leistungsbezogenheit der Schulen werden gute Fortschritte, die im Elementarbereich gemacht wurden, wieder zunichte gemacht. Wenn der Gedanke des KiBiz zum Tragen kommen soll, muss auch der schulische Bereich elementar auf eine echte Inklusion der behinderten Kinder ausgerichtet werden. Eine Herkulesaufgabe für den nun geplanten Runden Tisch bei der Schulministerin.

Um den Übergang zu begleiten und ein Scheitern des Kindes zu verhindern, ist als Früh-

fördermaßnahme eine Begleitung bis ins erste Schuljahr durch eine Fachkraft der Elementarereinrichtung sinnvoll. Die im Gesetz vorgeschriebene Zusammenarbeit zwischen Grundschule und KiTa funktioniert vielerorts nicht. Auch für die Eltern wäre diese Bezugsperson wichtig, vor allem aber auch für die Schule, die dann an einer Fortführung der Integration mitarbeiten kann. Das setzt in den Schulen aber ein Umdenken, eine Qualifizierung, Ressourcen und kleinere Klassen voraus.

Fazit:

Mit dem KiBiz wurde ein wichtiger Schritt für eine bessere Integration von behinderten Kindern geschaffen. Gerade im Bundesvergleich steht NRW mit diesem Gesetz durchaus positiv da. Der Anspruch des KiBiz, den Eltern eine echte Wahlfreiheit zu geben, ist derzeit noch nicht erreicht und bedarf weitergehender Maßnahmen. Insbesondere die Ausstattung der Einrichtungen und die Herstellung der Qualifikation sowie eine regelmäßige Weiterbildung müssen finanziert werden.

Das gesamte Förder- und Hilfesystem muss konsequent umgebaut werden: Eine konsequente Umsetzung der UN-Behindertenkonvention erfordert die Einführung der sog. „großen Lösung“, die das Kind und nicht die unterschiedlichen bürokratischen Systeme in den Mittelpunkt stellt.

Der Umbau zu einem System, in dem behinderte Kinder die gleichen Chancen wie nicht behinderte Kinder haben, wird zum einen mehr Geld kosten, zum anderen muss die Gesellschaft dies wirklich wollen – die Impulse müssen von der Politik kommen.